

## Allgemeine Versicherungsbedingungen für Sammlerfahrzeuge (AVBSF 2009)

(Ausgabe 03.2009)

### Art. 1. Oldtimer oder Liebhaberfahrzeug

Als Oldtimer oder Liebhaberfahrzeug gelten nachfolgend aufgeführte Fahrzeuge:

- 1.1. Oldtimer:
  - Erstzulassung des Fahrzeugs vor über 30 Jahren;
  - Verwendung nur für Privatgebrauch;
  - Weniger als 3'000 Fahrkilometer pro Jahr oder entsprechende Anzahl Meilen oder Stunden.
- 1.2. Liebhaberfahrzeug:
  - Erstzulassung des Fahrzeugs vor 20 bis 30 Jahren oder Serie von weniger als 50 Exemplaren;
  - Verwendung nur für Privatgebrauch;
  - Weniger als 3'000 Fahrkilometer pro Jahr oder entsprechende Anzahl Meilen oder Stunden.

Sollte das Fahrzeug nicht alle oben erwähnten Bedingungen erfüllen, liegt es in der alleinigen Entscheidung der TSM Versicherungs-Gesellschaft (nachstehend TSM genannt) das Fahrzeug als Liebhaberfahrzeug zu versichern.

### Art. 2. Gegenstand der Versicherung

Versichert sind Schäden, von denen das in der Police festgehaltene Fahrzeug sowie dazugehörige Ersatzteile, Zubehör und serienmässig geliefertes Bordwerkzeug unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers oder Lenkers betroffen sind.

Ausrüstungen und Zubehör, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, sind ohne besondere Vereinbarung gesamthaft höchstens bis zu einem Wert von 10 % des Katalogpreises des deklarierten Fahrzeugs mitversichert.

Die Versicherung gilt für Schäden, die das Fahrzeug in der Bewegung, im Ruhezustand oder während der Lagerung sowie während eines Transportes zu Land, über Wasser oder per Luftfracht erleidet.

### Art. 3. Geographischer Geltungsbereich

Für Fahrzeuge, die sich am versicherten Hauptort des Versicherungsnehmers befinden, gilt die Versicherung für Schadenereignisse, die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein eintreten.

Für die sich im Verkehr oder auf kurzfristigen Aufenthalten befindlichen Fahrzeuge (Hotel, Reparatur- oder Restaurationswerkstatt etc.) erstreckt sich die Versicherung auf Europa sowie die Mittelmeer-Randstaaten unter Ausschluss der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

### Art. 4. Versicherte Ereignisse

Wenn im Vertrag festgelegt, gilt der Versicherungsschutz gemäss:

#### 4.1. Teilkasko (Punkt 4.1.1 bis 4.1.8):

- 4.1.1. Brandschäden: Durch Feuer verursachte Brandschäden, gleichgültig ob diese auf innerer oder äusserer Ursache beruhen, sowie Schäden durch Kurzschluss, Explosion und Blitzschlag; Schäden an elektronischen und elektrischen Geräten und Bauteilen sind jedoch nur versichert, wenn die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist. Ebenso versichert sind Löschschäden am Fahrzeug, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht direkt vom Feuer betroffen war;

- 4.1.2. Elementarschäden: Schäden infolge von natürlichen Ereignissen: Felssturz, Erdbeben (mit Ausnahme von durch Menschen ausgelösten Erdbeben), Lawine, Schneedruck, Steinschlag, Sturm (Winde über 75 km/h), Hochwasser, Überschwemmungen und Hagel;

- 4.1.3. Diebstahlschäden: Verlust, Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Gegenständen infolge versuchten oder vollendeten Diebstahls, Entwendung zum Gebrauch, versuchter oder vollendeter Sachentziehung, nicht aber infolge Veruntreuung. Umfasst die Versicherung das Diebstahlrisiko, dann beinhaltet die Police ebenso, egal welche Risiken in der Police erwähnt sind, solange sich die versicherten Gegenstände aufgrund des Diebstahls nicht in der Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers befinden, Schäden, die durch Kollision, Brand, natürliche Ereignisse, Schneerutsch, Glasbruch und Tiere entstanden sind sowie Schäden, die von der Police gemäss Art. 4 Punkt 1, 2 und 5 ausgeschlossen sind;

- 4.1.4. Glasschäden: Glasbruch sämtlicher Scheiben des versicherten Fahrzeugs;

- 4.1.5. Tierschäden: Schäden am versicherten Fahrzeug infolge Kollision mit einem Tier auf einer öffentlichen Strasse. In diesem Fall haben die zuständigen Behörden verständigt zu werden (z. B. Polizei, Wildhüter) und ein Protokoll des Ereignisses oder eine Bestätigung des Tierhalters hat zu erfolgen.

- 4.1.6. Marderschäden: Schäden an Leitungen, Schläuchen und Gummiverkleidungen samt Folgeschäden;

- 4.1.7. Schneeschäden: Schäden durch Herabfallen und Herabrutschen von Schnee oder Eis auf das versicherte Fahrzeug;

- 4.1.8. Schäden durch Vandalismus: Als Vandalismus gilt: Abbrechen der Antenne, Rückspiegel, Scheibenwischer oder Ziervorrichtungen; Zerstechen von Reifen, Beschmieren des Fahrzeugs mit Farbe (mit Ausnahme von Kratzern); Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Diese Aufzählung ist abschliessend.

#### 4.2. Vollkasko (Punkt 4.1 bis 4.2):

- 4.2.1. Kollisionsschäden: Schäden, die durch plötzliche gewaltsame äussere Einwirkung entstehen wie Aufprall, Zusammenstoss, Absturz, Überschlag oder Überflutung des Fahrzeugs sowie eine mut- oder böswillige Handlung eines Dritten, währenddem das Fahrzeug in Bewegung ist.

#### 4.3. Optionale Zusatzdeckung (nur im Zusatz zur Teil- oder Vollkasko):

- 4.3.1. Parkschäden: durch unbekannte Dritte am geparkten Fahrzeug verursachte Schäden.

4.3.2. Schäden an persönlichen Effekten, die im versicherten Fahrzeug von den Passagieren mitgeführt werden (mit Ausnahme von Bargeld, Wertpapieren, Sparheften oder Dokumenten, Schmucksachen, Sachen, die der Berufsausübung dienen, wie Musterkoffer und ähnliches, sowie tragbare Geräte wie Navigationssystem und Audiogeräte wie CD-, MP3-Player und andere):

- Beschädigung der oben aufgelisteten Sachen in Zusammenhang mit einem durch die Kasko gedeckten Schadenfall am Fahrzeug;
- Diebstahl der oben aufgelisteten Sachen, sofern sie sich zur Zeit des Diebstahls im vollständig abgeschlossenen und für Diebstahl versicherten Fahrzeug befunden haben oder wenn sie gleichzeitig mit diesem entwendet wurden.

#### **Art. 5. Zusätzliche Risiken**

Ohne weitere Abkommen deckt die Kasko ebenso:

5.1. Zollgebühren in Bezug auf ein versichertes Schadenereignis können vom Versicherungsnehmer zurückgefordert werden.

5.2. Bei einem im Ausland oder in der Schweiz erfolgten versicherten Schaden in einer Entfernung von mindestens 50 km des Wohnorts des häufigsten Fahrzeuglenkers bezahlt die TSM:

- die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene anerkannte Werkstatt;
- die Transportkosten bis in die Schweiz, falls das Fahrzeug nach einem versicherten Schadenfall fahrtauglich ist.

Diese Leistungen betragen pro Fall maximal CHF 1'000.-.

5.3. Bei Reinigungskosten des Fahrzeuginnern nach einem Unfall mit Verletzten werden bis zu CHF 500.- beglichen.

#### **Art. 6. Nicht versicherte Schäden**

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

6.1. Schäden an Batterie und Audiogeräten sowie Schäden an mobilen Installationen, sofern diese nicht gleichzeitig mit anderen versicherten Schäden eingetreten sind;

6.2. Betriebs-, Bruch und andere von mechanischen Fahrzeugteilen ausgelöste Schäden ohne äusserliche Einwirkungen, infolge Öl- oder Wassermangels, von Frost, einer Fehlmanipulation oder einer forcierten Beanspruchung mechanischer Fahrzeugorgane; Folgeschäden eines Material- oder Konstruktionsmangels sowie durch Abnutzung verursachte Schäden. Lösen solche Sachschäden eine Kollision aus, sind die daraus resultierenden Schäden gedeckt, sofern Kollisionsschäden versichert sind (gemäss Art. 4.2.1. AVBSF);

6.3. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden:

- bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, terroristischen Tätigkeiten und die dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderung der Atomkernstruktur, ausser der Versicherungsnehmer kann nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;

- bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall und Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeuglenker kann glaubhaft darlegen, dass er die zumutbaren Vorkehrungen zur Vermeidung des Schadens getroffen hat;

- während der behördlichen oder militärischen Requisition des Fahrzeugs;

6.4. Sofern in der Versicherungspolice nicht anders festgehalten: Schäden aus der Teilnahme an Renntrainings und/oder motorisierten sportlichen Wettbewerben (dies gilt nicht für Schäden aus Gleichmässigkeitsprüfungen, Hindernisrennen sowie Geschicklichkeitsfahrten wie Gymkhanas oder touristischen Rallyes);

6.5. Schäden bei Führung des Fahrzeuges durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder die erforderlichen Bedingungen nicht erfüllt; ist der Lenker im Besitz eines Lernfahrausweises, gilt die Police nur, sofern er mit der gesetzlich vorgeschriebenen Begleitung fährt;

6.6. Fahrzeugschäden, bei denen der Lenker unter dem Einfluss von Aufputzmitteln oder Drogen stand oder dessen Blutalkoholwerte über dem gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwert lagen, ausser es kann nachgewiesen werden, dass diese Tatsache keinen Einfluss auf den Schaden hatte;

6.7. Schäden, die aus einem Verbrechen, einer Straftat oder deren Versuch vorsätzlich durch den Versicherungsnehmer herbeigeführt wurden;

6.8. Schäden aus der Verwendung des Fahrzeugs für geschäftliche Zwecke;

6.9. Vorsätzliche Schäden durch den Versicherungsnehmer oder Handlungen von Personen, die unter seiner Verantwortung stehen.

#### **Art. 7. Versicherungswert**

Der Versicherungswert entspricht dem in der Police festgelegten Wert des Fahrzeugs, einschliesslich Ersatzteile, Zubehör und Ausstattung nach sachverständigem Ermessen, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder bis zum gegenteiligen Beweis.

Der Versicherungswert des Fahrzeugs und der mitgeführten persönlichen Effekte der Mitfahrer erstreckt sich bis zum Erstrisiko und zu der in der Police festgehaltenen Limite. Dies bedeutet, dass der Schaden nur bis zur versicherten Summe zurückerstattet wird, unabhängig einer eventuellen Unterversicherung. Der als Erstrisiko festgelegte Versicherungswert kann den aktuellen, nach sachverständigem Ermessen eingeschätzten Wert des versicherten Fahrzeugs nicht übersteigen.

#### **Art. 8. Selbstbehalt**

Ist ein Selbstbehalt vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer für diesen in der Police festgelegten Betrag im Schadenfall aufzukommen.

#### **Art. 9. Versicherte Leistungen**

9.1. Der Versicherungswert stellt den maximalen Deckungsbetrag im versicherten Schadenfall dar. Bis zum gegenteiligen Beweis entspricht der Versicherungswert dem in der Police festgelegten Wert des Fahrzeugs, einschliesslich Ersatzteile, Zubehör und Ausstattung nach sachverständigem Ermessen im Schadenfall.

- 9.2. Vom maximalen Deckungsbetrag (nach Abzug des Selbstbehalts) wird der Restwert des Fahrzeugs abgezogen. Wird das Fahrzeug nicht repariert, gehen die Überreste in das Eigentum der TSM über.
- 9.3. Von der Versicherung ausgeschlossen sind:
- zusätzliche zu den Reparaturarbeiten ausgeführte Umbau- und Verbesserungskosten, die der Versicherungsnehmer nach einem Unfall vornehmen lässt;
  - nach einem versicherten Schaden am Fahrzeug erlittene eventuelle Abschreibung sowie Verlust der technischen Leistungskraft und Benutzungseinschränkungen infolge versicherter Schäden;
  - finanzielle Verluste wegen Betriebsunfähigkeit des Fahrzeugs und andere indirekte Auswirkungen des Schadens.
- 11.3. Es der TSM vor jeglicher Reparatur zu ermöglichen, das beschädigte Fahrzeug zu untersuchen;
- 11.4. Im Schadenfall oder bei Vandalismus die Polizei zu informieren und auf Verlangen der TSM Klage einzureichen;
- 11.5. Der TSM sämtliche Dokumente zur Bestimmung des Schadensbetrages und zur Einleitung eines eventuellen Rekurses auszuhändigen;
- 11.6. Bei Tierschäden haben sofort die zuständigen Behörden verständigt zu werden (z. B. Polizei, Wildhüter usw.) und es ist ein Protokoll zum Unfallhergang anzufertigen. Bei Nichteinhalten dieser Massnahmen ist die TSM zu keinen Schadenersatzzahlungen verpflichtet, ausser im Falle einer Komplettkaskoversicherung; wurde ein Selbstbehalt festgelegt, gilt der für Kollisionsschäden festgelegte Selbstbehalt;

## Art. 10. Schadensberechnung

Die TSM ist nicht dazu verpflichtet, den Ersatz von Fahrzeugteilen, die repariert werden können, zu bezahlen. Wenn bei der Reparatur gebrauchte Teile ersetzt werden, das Fahrzeug komplett neu lackiert wird oder andere Abnutzungsschäden repariert werden, reduziert die TSM die Reparaturkosten um den dem Mehrwert des Fahrzeugs entsprechenden Betrag (Unterschied neu für alt).

Wenn das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen in der Schweiz (45 Tagen bei Diebstahl im Ausland) wieder gefunden wird, hat der Versicherungsnehmer es zurückzunehmen. Die TSM bezahlt die aus den Folgeschäden des Diebstahls entstehenden Kosten bis zu dem dafür vorgesehen Betrag. Wenn das Fahrzeug nicht innerhalb dieser Frist aufgefunden wird, wird es Eigentum der TSM. Entstand am Fahrzeug kein Totalschaden, bietet die TSM dem Versicherungsnehmer die Rückerstattung an und retourniert ihm das Fahrzeug gegen Zurückzahlung des ausbezahlten Schadenersatzes und nach allfälligen Reparaturarbeiten, sofern der Versicherungsnehmer innerhalb 14 Tage nach Erhalt dieses Angebots diese verlangt.

Wenn die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht erreicht (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis gedeckt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, ausser bei gegenteiligen Vereinbarungen.

In folgenden Fällen handelt es sich um einen Totalschaden:

- die Reparaturkosten übersteigen den versicherten Wert des Fahrzeugs;
- das gestohlene Fahrzeug samt zusätzlichen Ausrüstungen und entwendetem Zubehör wurde nicht innerhalb von 30 Tagen in der Schweiz (45 Tagen bei Diebstahl im Ausland) wiedergefunden.

## Art. 11. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Um eine Schadenszahlung zu erhalten, hat der Versicherungsnehmer:

- 11.1. Den Schaden sofort schriftlich zu melden an:

TSM Versicherungs-Gesellschaft  
Jaquet-Droz 41, Postfach,  
CH-2301 La Chaux-de-Fonds

Aus der Schweiz und dem Ausland:  
Fax +41 (0) 32 911 12 20  
E-Mail casco@tsm.net

- 11.2. Sämtliche Massnahmen zur Erörterung der Umstände des Schadenereignisses zu treffen sowie dessen Auswirkungen einzuschränken und der TSM jegliche Informationen betreffend den Schaden mitzuteilen;

- 11.7. Im Falle eines Parkschadens ist die Polizei zu verständigen. Sollten diese Massnahmen nicht eingehalten werden, entfällt jeglicher Anspruch auf Schadenersatz.

Erleidet das Fahrzeug einen Schaden, der voraussichtlich unter CHF 500.- liegt und dessen Reparatur dringend ist, kann der Versicherungsnehmer die notwendigen Reparaturarbeiten veranlassen, ohne dass die TSM den Fahrzeugschaden im Voraus begutachtet. Diese Schäden müssen jedoch ebenfalls unverzüglich der TSM gemeldet werden.

Die Wahl der Werksatt wird dem Versicherungsnehmer überlassen. Die TSM behält sich jedoch das Recht vor, die Garage, in der das Fahrzeug repariert werden muss, festzulegen. Weigert sich der Versicherungsnehmer, sein Fahrzeug in die von der TSM bestimmte Werkstatt zu bringen, kann die TSM die von ihrem Experten festgelegte Deckungssumme auszahlen und ist dadurch von jeglichen weiteren Verpflichtungen befreit.

## Art. 12. Expertenmeinung bei Streitigkeiten

Beide Parteien können verlangen, dass die Schadensursache und der Schadensbetrag von einem Experten begutachtet wird.

Beide Parteien ernennen schriftlich einen Experten. Diese beiden Experten ernennen wiederum einen unabhängigen Drittextperten vor der Schadensbeurteilung. Unterlässt es eine der beiden Parteien auf die schriftliche Aufforderung hin innerhalb von acht Tagen einen Experten zu ernennen, wird dieser auf Verlangen der anderen Partei vom Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz des schweizerischen Wohnorts der in Verzug geratenen Partei ernannt. Falls sich die Experten nicht auf einen Drittextperten einigen können, wird dieser durch den Gerichtspräsidenten des zuständigen Gerichts des Sitzes der TSM bestimmt. Kommen die Experten zu verschiedenen Schlussfolgerungen, entscheidet der Drittextperte über die verbleibenden Schadenersatzfragen im Rahmen der vorliegenden Ergebnisse.

Die Schlussfolgerungen der Experten und Drittextperten sind im Rahmen ihrer Kompetenz für die Parteien verbindlich, ausser es kann bewiesen werden, dass diese ganz offensichtlich und eindeutig von den Tatsachen abweichen. Die Expertisenkosten gehen zu gleichen Teilen zu Lasten der Parteien.

## Art. 13. Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die TSM die zur Festlegung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht notwendigen Informationen erhalten hat.

Die Zahlungspflicht verzögert sich so lange wie der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte durch fehlerhaftes Verhalten eine Festlegung oder ein Bezahlen des Schadens verunmöglicht.

Die Entschädigungssumme wird nicht fällig solange:

- Zweifel gegenüber der Eigenschaft als Anspruchsberechtigter für eine Zahlung vorliegen;
- gegen den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten polizeilich ermittelt wird oder er Teil des Strafverfahrens in Zusammenhang mit dem Schaden ist und der Prozess noch nicht abgeschlossen ist.

#### **Art. 14. Kündigung im Schadenfall**

Nach jedem Schadenfall, für den die TSM eine Leistung zu erbringen hat, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- seitens des Versicherungsnehmers spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat. Die Deckung gegenüber dem Versicherungsnehmer erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der TSM;
- seitens der TSM spätestens bei Bezahlung der zu erbringenden Leistung. Die Versicherungsdeckung erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

#### **Art. 15. Anwendbares Recht**

Dieses Dokument, die Versicherungsbedingungen und die Bestimmungen des schweizerischen Versicherungsvertrags-Gesetzes (VVG) sowie das Strassenverkehrsgesetz (SVG) bilden die Grundlage dieses Vertrages.

#### **Art. 16. Änderung der Prämien oder Anpassung des Selbstbehalts**

Die TSM kann eine Vertragsänderung für das nachfolgende Versicherungsjahr vornehmen. Die Änderungen werden dem Versicherungsnehmer von der TSM 25 Tage vor Fälligkeit der Jahresprämie mitgeteilt.

Wenn der Versicherungsnehmer mit den Vertragsänderungen nicht einverstanden ist, kann er die von den Änderungen betroffene Versicherung oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres kündigen.

Erhält die TSM vor Ablauf des Versicherungsjahres keine Kündigung, gelten die Vertragsänderungen als anerkannt.

#### **Art. 17. Prämienzahlung**

Die Prämie wird bei Vertragsabschluss bzw. zu Beginn der neuen Versicherungsperiode fällig. Wird die Prämie bei Fälligkeit nicht bezahlt, wird der Versicherungsnehmer schriftlich mit dem Verweis auf die Konsequenzen einer verspäteten Zahlung dazu aufgefordert, diese innert 14 Tagen zu bezahlen.

Bleibt diese Mahnung erfolglos, kann die TSM:

- rechtliche Schritte zur Schuldentilgung einleiten sowie
- die Police unverzüglich kündigen.

#### **Art. 18. Abzug der Prämie bei Schadenersatz**

Die TSM hat das Recht fällige Prämien von der Schadenersatzzahlung abzuziehen.

#### **Art. 19. Prämienrückerstattung**

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen unter "Vertragsdauer und Kündigung".

#### **Art. 20. Vertragsdauer und Kündigung**

Der Versicherungsvertrag tritt mit dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Ist er auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mindestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist der TSM bzw. dem Versicherungsnehmer zugekommen ist.

Hat die TSM in einem Schadenfall Leistung zu erbringen, so kann der Vertrag spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung von beiden Seiten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der TSM 14 Tage nachdem der anderen Partei die Kündigungserklärung zugegangen ist.

Der TSM bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

#### **Art. 21. Geltendmachung der Rücktrittsrechte**

Wenn ohne Einverständnis der TSM Dritte aus Ihrer Verantwortung entlassen wurden, verfällt das Recht auf Schadenersatz.

Der Versicherungsnehmer tritt sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten an die TSM ab. Diese Abtretung wird wirksam, sobald die TSM ihre Leistungspflicht erfüllt hat. Der Versicherungsnehmer hat eine Abtretungserklärung auf Verlangen der TSM zu unterzeichnen.

Die TSM kann verlangen, dass der Versicherungsnehmer in eigenem Namen die Rückgriffsrechte geltend macht. Die Kosten und Risiken trägt die TSM. Diese ist berechtigt, den Anwalt des Versicherungsnehmers zu bestimmen und zu instruieren.

Der Versicherungsnehmer darf ohne die Zustimmung der TSM keine Entschädigung von Dritten zur Entlassung deren Verantwortung annehmen.

#### **Art. 22. Verjährung**

Jegliche Ansprüche gegenüber der TSM erlöschen, wenn diese zwei Jahre nach Erfolgen des Schadenfalls nicht rechtlich geltend gemacht wurden, ausser ein an die TSM ausgestellter Zahlungsbefehl unterbricht die Verjährungsfrist (OR 135, Abs. 2).

#### **Art. 23. Von der TSM und dem Experten getroffene Massnahmen**

Die von der TSM oder einem Experten eingeleiteten Massnahmen zur Evaluierung, Minderung oder Vermeidung eines Schadens oder zur Gewährleistung und Ausübung des Beschwerderechts stellen keine Anerkennung für eine Schadenersatzzahlung dar.

#### **Art. 24. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Dieser Versicherungsvertrag unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist am Hauptsitz der TSM in La Chaux-de-Fonds, Schweiz, es sei denn, das Gesetz schreibt einen anderen Gerichtsstand zwingend vor.

#### **Art. 25. Adresse der TSM**

Sämtliche Korrespondenz an die TSM hat an den Schweizer Hauptsitz adressiert zu sein oder an die in der Police festgelegten Adresse zu erfolgen.